

Fraktionsantrag	Vorlage-Nr: 14/027	
Federführend: CDU-Fraktion	Status: öffentlich Datum: 21.01.2014 Verfasser/in: Kellner, Johannes	
Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage 13/555: Auf Antrag der Gruppe SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Ratsherrn Regel: Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die weiterführenden Schulen und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim vom 11.03.2013		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.02.2014	Ausschuss für Feuerschutz und Recht und Innere Angelegenheiten	Vorberatung
04.03.2014	Ausschuss für Schule/Bildung, Sport und Integration	Vorberatung
17.03.2014	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
24.03.2014	Rat der Stadt Hildesheim	Entscheidung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 11.03.2013 hat der Rat der Stadt Hildesheim den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin dazu ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu den Regelungen der Zügigkeiten aus der Schulsatzung zuzulassen. In einem konkreten Fall wurde von dieser Regelung im Jahr 2013 bereits Gebrauch gemacht. Die CDU-Fraktion möchte eine Änderung der Schulsatzung vom 11.03.2013 erreichen, damit die Entscheidungsbefugnis auf mehrere Personen verteilt wird.

Anders als die Gruppe aus SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherrn Regel sieht die CDU-Fraktion jedoch nicht, dass eine Ausnahmegenehmigung durch die Ratsgremien erfolgen sollte. Einerseits gilt dann ein formal einzuhaltendes Verfahren, das aufgrund von Fristen Zeiten einzuhalten sind, und andererseits sollte eine solche Entscheidung nicht von politischen Mehrheiten abhängen. Bei sich ändernden Mehrheitsverhältnissen wären dann wieder weitere Varianten möglich. Dies sollte verhindert werden, um der Satzung und ihren Regelungen eine möglichst lange Verweildauer und damit Konstanz zu geben. Je nach Lage der Schulvoranmeldungen kann es erforderlich sein, dass eine Entscheidung schnell getroffen werden muss, um die Wünsche der Eltern berücksichtigen zu können. Dies spricht gegen eine Satzungsänderung, die ein formelles Verfahren mit Entscheidung durch den Verwaltungsausschuss vorsieht.

Aus diesen Gründen schlägt die CDU-Fraktion eine andere Lösung für § 5 Abs. 3 der Schulsatzung vor: „Ein verwaltungsinternes Gremium, bestehend aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten und der für Schulangelegenheiten zuständigen Fachbereichsleitung, wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den maximal festgelegten Zügigkeiten zuzulassen.“

Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die Ratsgremien unmittelbar schriftlich über die Ausnahme(n) und deren Inhalt zu informieren.“

Mit dieser Lösung ist sichergestellt, dass die Verwaltung ohne Vorschaltung eines formellen Verfahrens flexibel und zügig eine Entscheidung treffen kann. Zudem wäre sichergestellt, dass Entscheidungen über Ausnahmen von Schulzügigkeiten nicht von politischen Mehrheitsverhältnissen abhängen. Nicht zuletzt wird eine langfristige und zukunftsfähige Lösung präsentiert.

Der Rat der Stadt Hildesheim möge daher folgende Änderungssatzung beschließen:

Beschlussvorschlag:

Der 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die weiterführenden Schulen und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim wird zugestimmt.

Anlage/n:

- 1.) 1. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die weiterführenden Schulen und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim
- 2.) Gegenüberstellung der aktuellen Fassung des § 5 Abs. 3 und des Beschlussvorschlags

1. Änderungssatzung

über die Festlegung von Schulbezirken sowie der Festlegung von Zügigkeiten für die weiterführenden Schulen und Förderschulen in der Trägerschaft der Stadt Hildesheim vom xx.xx.xxxx

(Inkrafttreten am xx.xx.xxxx, Amtsblatt Landkreis vom xx.xx.xxxx, Seite xxx)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz(NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S.137), in ihrer jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Ein verwaltungsinternes Gremium, bestehend aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten und der für Schulangelegenheiten zuständigen Fachbereichsleitung, wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den maximal festgelegten Zügigkeiten zuzulassen. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die Ratsgremien unmittelbar schriftlich über die Ausnahme(n) und deren Inhalt zu informieren.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, xx.xx.xxxx

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Gegenüberstellung der aktuellen Fassung und des Änderungsvorschlags:

Paragraph	Aktuelle Fassung	Neue Fassung
5 Abs. 3	Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den maximal festgelegten Zügigkeiten zuzulassen.	Ein verwaltungsinternes Gremium, bestehend aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister, der Sozialdezernentin / dem Sozialdezernenten und der für Schulangelegenheiten zuständigen Fachbereichsleitung, wird ermächtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den maximal festgelegten Zügigkeiten zuzulassen. Im Falle der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind die Ratsgremien unmittelbar schriftlich über die Ausnahme(n) und deren Inhalt zu informieren.